

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Markdorf**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Markdorf an höchstens drei Sonntagen im Jahr geöffnet sein.

(2) Zu verkaufsoffenen Sonntagen werden bestimmt

a) jährlich wiederkehrend der

- erste Sonntag nach dem 2. Mai (Dixie-Fest),
- dritte Sonntag vor dem 1. Advent (Sonntag vor dem Elisabethenmarkt),

b) Sonntag, 31. Juli 2016.

(3) Die Öffnungszeit an den verkaufsoffenen Sonntagen wird jeweils festgesetzt auf 12.00 bis 17.00 Uhr.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Markdorf, 4. Mai 2016

Bürgermeisteramt Markdorf



Georg Riedmann

Bürgermeister